

Satzung des Verein für Leibesübungen von 1861 Horneburg e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen von 1861 Horneburg e.V." mit Sitz in 21640 Horneburg.
2. Er ist entstanden durch den Zusammenschluss des MTV von 1861 Horneburg und des Horneburger Sportclubs e.V..
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt VR 120019 eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2- Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausbreitung der Leibesübungen (Turnen, Spiel und Sport).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Verwendung von Mitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er darf Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der steuerfreien Beträge erhalten (Hinweis Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG).

§ 4 - Vereinsvermögen

1. Vereinseigene Grundstücke, Gebäude und Sportgeräte dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
2. Veräußerungserlöse sind den satzungsgemäßen Zwecken (§ 2) zuzufügen.

§ 5 - Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis nach den betriebenen Sportarten in Sparten mit Abteilungen

§ 6 - Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Unterzeichnung eines Aufnahmeformulars) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen die Aufnahme abzulehnen. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist in jedem Fall zu begründen.
4. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde zulässig, über die der Ehrenrat entscheidet.
5. Die Aufnahme gilt mit der Mitteilung der Mitgliedsnummer und Eingang des ersten Beitrages.

§ 8 - Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Ihre übrigen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, bei Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Wirtschaftsjahres.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes vom Verein ausgeschlossen werden wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - b) wegen unehrenhaften Handlungen.
5. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Sie ist zu begründen und dem Betroffenen mit der Begründung durch einen geschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 10 - Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Gesamtvorstandes, der Spartenleiter oder der jeweiligen Fachverbände verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ersatzpflicht für Aufwendungen des Vereins
 - d) Angemessene Geldbuße, die im Höchstfall € 1000,- nicht überschreiten soll.

2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreiben zuzustellen, die nach Ablauf von 2 Wochen in Kraft tritt, wenn keine Beschwerde eingelegt worden ist. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

§ 11 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Zum Jugendwart ist die Wahl ab vollendetem 16. Lebensjahr möglich.

§ 12 - Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 - a) die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu nutzen
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Sparten des Vereins auszuüben.
 - c) Nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die silberne, nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins zu erwerben.

§ 13 - Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins zu achten und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- b) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und die vom Vorstand festgesetzten Gebühren und Zuschläge (§ 14) fristgemäß zu entrichten
- c) den Weisungen des Vorstandes, der Fachwarte, der Sparten- und Übungsleiter zu folgen
- d) Wohnungsänderungen dem Vorstand (Mitgliedswart) umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 14 - Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2.
 - a) Mitgliedsbeiträge:
Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
 - b) Aufnahmegebühr:
Die Aufnahmegebühr wird mit Zahlung des ersten Beitrages fällig.
 - c) Mahngebühr:
An die Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge wird im III. und IV. Quartal des Wirtschaftsjahres erinnert. Mit jeder Zahlungserinnerung wird eine Mahngebühr fällig.

- d) Säumniszuschläge:
Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihrem Beitrag ganz oder teilweise in Rückstand kommen, haben für jeden Rückstand einen Säumniszuschlag zu entrichten, der quartalsweise zu berechnen ist.

§ 15 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Sportausschuss
 - d) der Jugendausschuss
 - e) die Spartenversammlung und
 - f) der Ehrenrat
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

II. Mitgliederversammlung

§ 16 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Wirtschaftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen
 - g) Bestätigung des Jugendwartes (§ 27 Absatz 1)
 - h) Bestätigung der beratenden Mitglieder im Sinne des § 21 Absatz 1 Buchstabe b
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8)
 - j) Auslösung des Vereins

§ 17 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal des Wirtschaftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist bekanntzumachen in einer in Horneburg erscheinenden Tageszeitung oder in der Vereinsrundschau oder in den Aushangkästen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 18 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung wird sie vom stellvertretenden Vorsitzenden und wenn dieser auch verhindert ist, vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
 - a) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - b) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 20 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt hat. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 17, 18 und 19 entsprechend.

III. Vorstand

§ 21 - Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart und dem Sportwart (Vertreter des Sportausschusses)
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart, dem Pressewart und dem Sozialwart. Er ergänzt sich, soweit notwendig, durch beratende Mitglieder (z. B. Mitgliedswart, Frauenwart)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Rechtsgeschäfte sind für den Verein verbindlich, wenn vom Vorstand die Zustimmung erteilt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 20.000,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Pressewart haben das Recht, an den Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in Ämter berufen. Sie haben beratende Stimme im Gesamtvorstand

§ 22 - Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören vor allem:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Erstellung eines Jahresberichtes
- e) die Bewilligung von Ausgaben für die Sparten
- f) die Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- g) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Wirtschaftsjahr
- h) die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins bis zu € 20.000,--
- i) der Abschluss und die Kündigung von Verträgen und Vereinbarungen
- j) das Vorschlagsrecht für die Ehrenmitgliedschaft
- k) die Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und die Maßregelungen gem. § 10
- l) die Bestimmung des Jugendwartes (§ 27 Absatz 1)
- m) die Erstellung von Richtlinien für die Vereinsarbeit

§ 23 - Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen des § 27 Absatz 1. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 24 - Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.
2. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 25 - Beschlussfassungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist:
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 26 - Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus den Spartenleitern, ihren Vertretern i. S. d. § 28 Absatz 4 und dem Sportwart..
2. Er hat nachstehende Aufgaben:
 - a) die Interessen der Sparten zu koordinieren
 - b) die Verteilung der Übungs- und Trainingseinheiten
 - c) die Vorbereitung der Haushaltsansätze
 Die Beschlüsse des Sportausschusses sind Empfehlungen an den Vorstand. Weitere Aufgaben können ihm auf Weisung des Vorstandes übertragen werden.
3. Die Sitzungen des Sportausschusses werden vom Sportwart einberufen und geleitet.
4. Für die Einberufung des Sportausschusses gelten die Bestimmungen der Satzung analog.
5. Über die Beschlüsse des Sportausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen.
6. Bei Abstimmungen steht jeder Sparte nur eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 27 - Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus den gewählten Jugendvertretern und Stellvertretern der einzelnen Sparten. Er wählt aus seiner Mitte den Jugendwart des Vereins. Dieser muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird die Bestätigung versagt, so ist ein neuer Jugendwart vom Jugendausschuss zu wählen. Dieser muss vom Gesamtvorstand bestätigt werden. Eine begründete Ablehnung ist möglich. Danach kann ein Jugendwart mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt werden.
2. Der Jugendausschuss koordiniert jugendspezifische Probleme spartenübergreifend und unterbreitet Angebote an die Jugendlichen. Hierfür erlässt der Vorstand Richtlinien, die bindend sind.
3. Der Jugendausschuss wird einberufen und geleitet vom Jugendwart
4. Für die Einladung des Jugendausschusses gelten die Bestimmungen der Satzung analog.
5. Über die Beschlüsse des Jugendausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen.
6. Bei Abstimmungen steht jeder Sparte nur eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Die Beschlüsse des Jugendausschusses sind Empfehlungen an den Vorstand. Weitere Aufgaben können ihm auf Weisung des Vorstandes übertragen werden.

IV. Sparten

§ 28 - Spartenleiter

1. Die Spartenleiter bestimmen die Richtlinien für die sportliche Ausbildung ihrer Sparten.
2. Aufgaben:
 - a) Sie setzen die Übungs- und Trainingszeiten für die ihren Sparten bzw. Abteilungen zugewiesenen Zeiten fest.
 - b) Sie bestellen geeignete Übungsleiter und Betreuer
 - c) Sie sind verantwortlich dafür, dass die vom zuständigen Fachverband oder seiner Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins verwirklicht werden.

- d) Ihnen obliegt außerdem die Regelung des Schiedsrichterwesens innerhalb ihrer Sparte bzw. Abteilung.
3. Sie benennen die Leiter der Abteilung.
 4. Der Spartenleiter beruft möglichst im 4. Quartal eines jeden Wirtschaftsjahres eine Spartenversammlung zur Wahl des Spartenleiters und seines Vertreters. Die Wahl der Genannten erfolgt für 3 Jahre.
 5. Stimmberechtigt in der Spartenversammlung sind alle Angehörigen der Sparte nach vollendetem 16. Lebensjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung analog.
 6. Über die Beschlüsse der Spartenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
 7. Dem Vorstand ist umgehend von dem Ergebnis der Wahl schriftlich Kenntnis zu geben.

§ 29 - Befugnisse

Die Spartenleiter sind berechtigt, disziplinarische Verstöße mit angemessenem Verweis zu belegen. Weitergehende Maßnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen.

V. Ehrenrat

§ 30 - Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Er entscheidet über Verstöße gegen die Satzung.
2. Er besteht aus 5 Personen (3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern), die im Verein kein weiteres Ehrenamt innehaben dürfen. Sie werden in der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Mindestalter für die Wählbarkeit beträgt 40 Jahre
3. Er kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden und beschließt nach Anhörung des Betroffenen in mündlicher Verhandlung unter dem Vorsitz des ältesten Ehrenratsmitgliedes.
4. Über die Sitzung ist von einem Mitglied des Ehrenrates ein Protokoll zu fertigen, das von allen Ehrenratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
5. Der Ehrenrat kann erkennen auf
 - a) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden und
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
6. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

VI. Prüfungswesen

§ 31 - Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Wirtschaftsjahr durch 3 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer unvermutet geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
2. Der Prüfungsbericht ist von den Kassenprüfern zu unterschreiben und dem Vorstand zur Aufbewahrung abzugeben.
3. Eine anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 32 - Haftpflicht

Der Verein ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

§ 33 - Geschäftsordnung

1. Sämtliche Organe des Vereins und Ausschüsse sind beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und vorstehend keine andere Regelung getroffen ist.

2. Ein Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung oder ein Vorstandsmitglied in der Vorstandssitzung darf nur das Wort ergreifen, wenn es ihm vom Versammlungsleiter erteilt wird. Meldungen erfolgen durch Handaufhebung. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Mitgliedern gewünscht, entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge.
4. Der Versammlungsleiter ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen berechtigt. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst zur Sache sprechen, so hat er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abzugeben.
5. Zu derselben Angelegenheit darf ein Vereins- bzw. Vorstandsmitglied nur viermal sprechen. Ausgenommen sind:
 - a) das Schlusswort des Antragstellers oder Berichterstatters unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 Der Versammlungsleiter kann im Einzelfall zulassen, dass ein Vereinsmitglied mehr als viermal zu einer Sache sprechen darf.
6. Schluss der Aussprache kann nur beantragen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Wird der Antrag gestellt, gibt der Versammlungsleiter die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist sogleich abzustimmen. Für die Abstimmung gilt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Der Versammlungsleiter ist befugt, diejenigen, die nicht zur Sache oder ungebührlich sprechen, zu verwarnen und ihnen nach fruchtloser Verwarnung das Wort zu entziehen.
8. Nach Schluss der Beratung eröffnet der Versammlungsleiter die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen. Von mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bei Auslegungsschwierigkeiten entscheidet der Versammlungsleiter, welcher Antrag der weitestgehende ist.

§ 34 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung muss der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Flecken Horneburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 35 - Übergangsvorschrift

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand führt seine Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch.

Horneburg, den 11. März 2016

Eintragung beim Amtsgericht Tostedt
am 21. Juni 2016 erfolgt